

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fritzmeier-Gruppe

I. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“) im Hinblick auf die Lieferung von beweglichen Sachen („Waren“ oder „Produkte“) und die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen an die Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG und deren verbundene Unternehmen („Fritzmeier“). Sie gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder seinerseits einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kauf-, Liefer- oder Dienstleistungsverträge mit dem Lieferanten, ohne dass Fritzmeier in jedem Einzelfall darauf hinweisen müsste. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.fritzmeier.de abrufbar.

(3) Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen, bedürfen jedoch mindestens der Textform. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss Fritzmeier gegenüber abgegeben werden. Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn Fritzmeier diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsschluss

(1) Jede Bestellung von Fritzmeier bedarf der Schrift- oder Textform. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche mindestens in Textform zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen. Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch Fritzmeier mindestens in Textform.

(2) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für Fritzmeier kostenfrei. Auf Verlangen von Fritzmeier wird der Lieferant sie unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von Fritzmeier in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, Fritzmeier unverzüglich mindestens in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger Zustimmung von Fritzmeier vorgenommen werden.

(2) Gerät der Lieferant in Verzug, kann Fritzmeier eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Bestellwerts pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 5% des Netto-Bestellwertes, als Verzugsschaden verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

(3) Der Lieferanspruch von Fritzmeier ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von Fritzmeier statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz leistet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt, selbst wenn sie vorbehaltlos erfolgt, keinen Verzicht auf Schadensersatz- oder Vertragsstrafe-Ansprüche dar.

IV. Lieferung, Gefahrübergang

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, müssen alle Lieferungen frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort („Bestimmungsort“) erfolgen (DPP Bestimmungsort gem. INCOTERMS 2020).

(2) Der Bestimmungsort ist auch der vertragliche Leistungs- und Erfüllungsort (Bringschuld). Soweit die Leistung im Einzelfall der Abnahme bedarf, erfolgt der Gefahrübergang erst mit Vollendung der Abnahme.

V. Preise, Zahlungskonditionen, Eigentumsübergang

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringende Nebenleistungen.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich Versicherung) ein.

(3) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale im Original an Fritzmeier zu senden.

(4) Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Sind solche nicht vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 60 Tage; Fritzmeier ist berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen 3% Skonto abzuziehen.

(5) Der Verzug von Fritzmeier tritt erst mit Zugang einer Mahnung ein. Verzugszinsen schuldet Fritzmeier in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr.

(6) Aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben darf der Lieferant nur bei rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderung.

(7) Jeder Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die jeweilige Lieferung. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

(8) Dem Lieferanten beigestelltes Material bleibt Eigentum von Fritzmeier. Jede Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung solcher Materials für Fritzmeier vorgenommen. Bei Vermischung besteht Einvernehmen, dass Fritzmeier im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer des hergestellten Gesamterzeugnisses wird.

VI. Qualität, leistungsbezogene Nebenpflichten

(1) Der Lieferant wird Waren und Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln und entsprechend der Spezifikation in der Bestellung liefern. Dienstleistungen wird der Lieferant entsprechend der vereinbarten Leistungsbeschreibung erbringen. Die Leistungen des Lieferanten müssen im Zeitpunkt ihrer Lieferung oder Erbringung allen gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik entsprechen.

(2) Der Lieferant garantiert, dass alle gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind. Er wird Fritzmeier auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freistellen, die Dritte wegen der Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit der Lieferung gegen Fritzmeier geltend machen.

(3) Fritzmeier betreibt ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001. Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Waren, Werk- und Dienstleistungen durch Anwendung eines mindestens gleichwertigen Qualitätssicherungssystems, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht, zu gewährleisten und von Fritzmeier vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und Kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren durchzuführen. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen. Fritzmeier hat das Recht, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen. Fritzmeier ist berechtigt, Qualitätsaudits während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers zur Qualitätssicherung durchzuführen oder durch Dritte, die keine Wettbewerber des Lieferanten sind, durchführen zu lassen. Fritzmeier ist berechtigt, vom Lieferanten den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung zu verlangen, die dem unter www.fritzmeier.de veröffentlichten Muster entspricht.

(4) Haben der Lieferant, dessen Arbeitnehmer oder Beauftragte Leistungen auf dem Werksgelände von Fritzmeier zu erbringen, wird der Lieferant sicherstellen, dass die Bestimmungen der Betriebsordnung und der Hausordnung von Fritzmeier von den jeweiligen Personen vollumfänglich beachtet werden. Fritzmeier ist berechtigt, das Betreten des Werksgeländes von einer Fremdfirmenvereinbarung abhängig zu machen, die Verhaltensregeln für den Aufenthalt auf dem Werksgelände von Fritzmeier beinhaltet.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, von ihm verwendete Verpackungsmaterialien vollständig zurückzunehmen. Er trägt die Kosten und Aufwendungen für den Rücktransport. Nimmt der Lieferant eine Verpackung nicht zurück, so ist Fritzmeier berechtigt, diese – auf Kosten des Lieferanten – an diesen zurückzusenden oder zu entsorgen.

VII. Sach- und Rechtsmängel

(1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten für die Rechte von Fritzmeier bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Lieferant garantiert, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Fritzmeier die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten auch Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Fritzmeier – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Fritzmeier oder vom Lieferanten stammt.

(3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten von Fritzmeier gilt § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsspflicht. Im Übrigen beschränkt sich die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von Fritzmeier auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung oder aus den Lieferpapieren offen erkennbar sind (z. B. Transportbeschädigungen, offensichtliche Falsch- oder Minderlieferung). Mängel, die nicht offen erkennbar sind, sondern erst später entdeckt werden, wird Fritzmeier nach Entdeckung rügen. In allen Fällen gilt die Mängelrüge von Fritzmeier als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

(4) Fritzmeier ist berechtigt, für jede berechtigte Mängelrüge oder Reklamation ohne weiteren Nachweis eine Verwaltungs- und Aufwandspauschale von 75,00 EUR (netto) vom Lieferanten zu fordern.

(5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Fritzmeier durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – nicht innerhalb einer von Fritzmeier gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann Fritzmeier den Mangel selbst oder durch einen Dritten beheben lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Soweit Fritzmeier den Mangel selbst behebt, ist Fritzmeier berechtigt, ohne weiteren Nachweis einen Aufwand von 75,00 EUR (netto) pro Mannstunde abzurechnen; die Geltendmachung eines höheren Schadens (insbesondere wo Fritzmeier gegenüber seinem eigenen Abnehmer zum Ersatz des Mangel- oder Mangelfolgeschadens verpflichtet ist) wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Lieferanten ist jedoch der Nachweis vorbehalten, dass Fritzmeier kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Fritzmeier unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Fritzmeier den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(6) Erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

VIII. Dreiecksfälle, insbesondere Zulieferteile

(1) Die Bestellung von Fritzmeier bei dem Lieferanten kann auf einer Spezifikation oder einer Vereinbarung beruhen, die ein Dritter, zum Beispiel der Endkunde oder Systemhersteller („OEM“), direkt mit dem Lieferanten getroffen hat. Da dies typischerweise bedeutet, dass die Preis- und Änderungshoheit für das Produkt („Zulieferteil“) nicht bei Fritzmeier, sondern bei dem OEM liegt, gelten für die Produkte, die Gegenstand der Absprache zwischen dem Lieferanten und dem OEM sind, die nachstehenden Sonderregelungen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Fritzmeier unverzüglich innerhalb von drei Werktagen zu informieren, wenn zwischen dem Lieferanten und dem OEM Änderungen an der Spezifikation des Zulieferteils, an dessen Preis oder an sonstigen Lieferkonditionen vorgenommen oder vereinbart werden oder solche Vereinbarungen wegfallen.

(3) Der Lieferant ist weiter verpflichtet, Fritzmeier stets mit der aktuellsten zwischen dem Lieferanten und dem OEM vereinbarten Version des Zulieferteils zu beliefern, auch wenn sich die Bestellung von Fritzmeier noch auf einen älteren Versionsstand bezieht. Vereinbart der Lieferant mit dem OEM Änderungen an einem Zulieferteil, die dazu führen, dass Fritzmeier die Vorversion des Zulieferteils nicht mehr verwenden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, bei Fritzmeier etwa noch vorhandene Bestände der Vorversion des Zulieferteils zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten.

(4) Alle zwischen dem OEM und dem Lieferanten bestehenden Regelungen über das Zulieferteil, die sich auf Lieferung, Schlechterfüllung, Nichterfüllung, Schadensersatz oder Kostenerstattung beziehen, gelten auch zugunsten von Fritzmeier. Insbesondere gelten die zwischen dem Lieferanten und dem OEM vereinbarten Gewährleistungsfristen auch zugunsten von Fritzmeier, wenn nicht in diesen Einkaufsbedingungen eine längere Frist bestimmt ist. Fritzmeier ist ferner berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten an den OEM abzutreten sowie vom Lieferanten Ersatz aller Schäden, Aufwendungen und sonstiger Vermögensnachteile zu verlangen, die Fritzmeier dadurch erleidet, dass ein vom Lieferanten geliefertes Zukaufteil den Vereinbarungen zwischen OEM und Lieferanten nicht entspricht.

IX. Rückgriff in Lieferketten

(1) In einer Lieferkette stehen Fritzmeier die Rückgriffsansprüche eines Verkäufers (§§ 445a, 445b BGB) neben etwaigen Mängelgewährleistungsrechten zu, und zwar auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch Fritzmeier oder durch einen Abnehmer weiter verarbeitet wurde, ohne dabei erheblich verändert zu werden, z. B. durch Einbau. Ist Fritzmeier seinem Abnehmer gegenüber selbst zur Nacherfüllung verpflichtet, so ist Fritzmeier berechtigt, vom Lieferanten in gleicher Weise Nacherfüllung zu verlangen.

(2) Bevor Fritzmeier einen vom eigenen Abnehmer geltend gemachten Mangelsanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Fritzmeier den Lieferanten benachrichtigen und unter Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist, so gilt der von Fritzmeier gegenüber dem eigenen Abnehmer tatsächlich gewährte Gewährleistungsanspruch als geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

X. Produkthaftung und Versicherung

(1) Wird Fritzmeier wegen eines Schadens, der durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist, aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Fritzmeier von der Inanspruchnahme freizustellen. Haftet Fritzmeier verschuldensabhängig, so ist

der Lieferant ebenfalls nur bei Verschulden zur Freistellung verpflichtet. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fritzmeier ergeben. Dies umfasst insbesondere die Kosten eines Rückrufs. Vor einem Rückruf wird Fritzmeier den Lieferanten unterrichten, ihm Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist. Der Lieferant haftet im Übrigen auch für Schäden, die Fritzmeier durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, die auf Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware zurückzuführen sind (z. B. Kommunikationsmaßnahmen). Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Während der Geschäftsverbindung mit Fritzmeier hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

XI. Exportkontrolle und Zoll

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Fritzmeier über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant auf Anforderung unverzüglich alle nötigen Informationen und Daten mitzuteilen, die Fritzmeier zu Aus- und Einfuhr sowie ggf. zur Wiederausfuhr der Ware benötigt, insbesondere korrekte Zolltarifnummern anzugeben.

(2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1 und hat er dies zu vertreten, so trägt er sämtliche Aufwendungen, Schäden und sonstige Vermögensnachteile, die Fritzmeier hieraus entstehen (z. B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder).

XII. Rechtliche und technische Compliance

(1) Der Lieferant ist zur Einhaltung aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet. Er schuldet die Einhaltung aller anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN/EN/ISO-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien) und der Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere des Produktsicherheitsgesetzes).

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die im Verhaltenskodex für Lieferanten (im Internet veröffentlicht unter www.fritzmeier.de) niedergelegten technischen, rechtlichen und sozialen Prinzipien zu beachten.

(3) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant Fritzmeier und die Abnehmer von Fritzmeier von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z. B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist Fritzmeier jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch Fritzmeier Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

XIII. Datenschutz

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten, insbesondere eingesetzte Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen auf Vertraulichkeit und Datenschutz nach den Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verpflichten und dies Fritzmeier auf Anfrage nachzuweisen.

(2) Soweit erforderlich, werden die Parteien – gegebenenfalls unter Einschaltung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten – vor Aufnahme der Leistungen gemeinsam prüfen und festlegen, welche datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen.

(3) Der Lieferant teilt Fritzmeier unaufgefordert mit, ob bei der beauftragten Tätigkeit gegebenenfalls personenbezogene Daten betroffen sein können und welchen Schutzgrad diese Daten erfordern. Die Parteien werden vor Beginn der betreffenden Leistung, soweit dies von Fritzmeier als erforderlich angesehen wird, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung nebst technisch-organisatorischer Datensicherheitsmaßnahmen vereinbaren. Ergeben sich nachträglich veränderte Anforderungen, werden die Parteien die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung rechtskonform anpassen.

XIV. Geheimhaltung, Informationssicherheit

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen und Materialien, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erhält, nur zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Fritzmeier zu verwenden. Er ist überdies verpflicht-

tet, alle Informationen, die ihm im Rahmen des Auftrags und seiner Durchführung bekannt werden, sowie den Vertragsschluss, Gegenstand und Inhalt des Auftrags geheim zu halten und die Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Denjenigen Personen, die im Rahmen des Auftrags mitwirken, darf der Lieferant Informationen nur so weit offenbaren, wie dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Lieferant stellt die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sicher. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht 3 Jahre nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen, die (i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden des Lieferant zugänglich gemacht werden, (ii) sich bereits vor der Offenlegung nachweislich im Besitz des Lieferant befinden, (iii) vom Lieferant unabhängig entwickelt wurden oder (iv) von Gesetzes wegen oder im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen herausgegeben werden müssen.

(3) Auf Anforderung von Fritzmeier ist der Lieferant – soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen – verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Materialien, egal in welcher Form er sie erhalten hat, alle Aufzeichnungen oder Informationen, die auf Basis der ihm überlassenen Informationen erarbeitet wurden, sowie alle Kopien davon zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen und Fritzmeier dies in Textform zu bestätigen.

(4) Fritzmeier darf den Zugang zu Geschäftsgebäuden und den Zugriff auf IT-Systeme von weiteren Bedingungen abhängig machen. Insbesondere kann Fritzmeier verlangen, dass Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Lieferant, die einen Zugangsausweis zu den Geschäftsgebäuden von Fritzmeier oder einen IT-Account erhalten, sich in geeigneter Weise zu besonderer Vertraulichkeit verpflichten oder eine Fremdfirmenvereinbarung nach Ziffer VI.4 dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen wird.

(5) Austausch von Informationen: Bei allen Gesprächen über vertrauliche oder geheime Informationen, inklusive Telefongesprächen, ist darauf zu achten, dass diese nicht unbefugt mitgehört werden können. Externe E-Mail-Adressen und Faxnummern sind aktuellen Kommunikationsverzeichnissen zu entnehmen oder vom Empfänger zu erfragen, um eine Fehlleitung der übertragenen Daten zu verhindern. E-Mails von Fritzmeier dürfen nicht an öffentlichen Geräten gelesen werden. Beim Lesen von E-Mails ist darauf zu achten, dass Unbefugte nicht mitlesen können. Vor einer Faxübertragung von vertraulichen Daten ist die Übertragung beim Kommunikationspartner telefonisch anzukündigen. Nach der Übertragung ist der ordnungsgemäße Empfang des Fax telefonisch zu kontrollieren. Die Faxbestätigung ist vom Versender nach der Übertragung aus dem Faxgerät zu entnehmen. Es ist darauf zu achten, dass alle notwendigen und geeigneten Vorkehrungen getroffen werden (z. B. Verschlüsselung), die vor Einsichtnahme, Veränderung und Löschung der Informationen durch Unbefugte (das sind auch Angehörige des Familien- und Freundeskreises) schützen. Dies betreffen die Lagerung, den Transport und die Übertragung von Informationen.

(6) Auf dem Betriebsgelände von Fritzmeier ist das Fotografieren untersagt. IT-Geräte von Fritzmeier dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung genutzt werden. Das Firmennetzwerk darf nur für relevante geschäftliche Aktivitäten genutzt werden.

(7) Alle Medien, die Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag beinhalten, müssen vor unbefugten Zugriff, Missbrauch oder Verfälschung während des Transports, auch über Organisationsgrenzen hinweg, geschützt werden. Der Lieferant hat deshalb darauf zu achten, dass alle notwendigen und geeigneten Vorkehrungen getroffen sind (z.B. Verschlüsselung), die vor Einsichtnahme, Veränderung und Löschung der Informationen durch Unbefugte (einschließlich Angehörigen des Familien- und Freundeskreises) beim Transport schützen. Datenträger sind verborgen zu transportieren. Dokumente müssen sichtgeschützt transportiert werden (z. B. in einer Nicht-Klarsichtmappe). Laptops und Tablets sind so zu transportieren, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Bei Benutzung von Laptops und Tablets in der Öffentlichkeit ist darauf zu achten, dass Dritte nicht am Bildschirm mitlesen oder die Eingabe geheimer Authentifizierungsinformationen ausspähen können.

(8) Der Lieferant darf bei Verwendung der Internet-Infrastruktur im Rahmen der Zusammenarbeit nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen. Schwerwiegende Verstöße hiergegen stellen einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber dar, vorbehaltlich weitergehender Rechte (z.B. Schadensersatz). Dies gilt auch für den fortgesetzten Empfang von sog. Spam-Mails, Viren, Trojaner o.ä. auf den Server des Auftraggebers aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen oder dem unbefugten Versenden persönlicher Daten des Auftraggebers (E-Mail- Adresse, Verbindungsdaten etc.) an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken.

(9) Schwerwiegende Informationssicherheitsereignisse (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), die Fritzmeier betreffen könnten (insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf Daten von Fritzmeier, z. B. Datenleck oder Cyber-Angriffe) sind vom Lieferanten sofort an Fritzmeier zu melden. Gleiches gilt beim begründeten Verdacht eines schwerwiegenden Informationssicherheitsereignisses oder eines Verlust von vertraulichen oder geheimen Informationen.

(10) Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden Daten oder der Bedeutung des Lieferanten für den Geschäftsbetrieb von Fritzmeier kann Fritzmeier vom Lieferanten über die vorstehenden Bestimmungen hinaus ein angemessenes Maß an Sicherungsmaßnahmen sowie einen von Fritzmeier vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Lieferanten verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z. B. ISO/IEC 27001) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell TISAX (Trusted Information Security Assessment Exchange). Die Parteien können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach TISAX eine angemessene Frist vereinbaren. Der Lieferant muss alle Handlungen von Fritzmeier dulden, die dazu dienen, sich von der Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien zu überzeugen (nachfolgend „Audits“), und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, erbringen, soweit dies für ein Audit erforderlich ist. Fritzmeier ist berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Lieferanten handelt. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte von Fritzmeier werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen; solange kein Audit-Nachweis vorliegt, kann Fritzmeier auch ohne einen Vorfall/einen Verdacht auf Vorliegen eines Vorfalles ein Audit verlangen.

(11) Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layouts, Vorlagen und sonstige Dokumentationen – sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung – sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel sind Dritten gegenüber geheim zu halten und werden mit Erfüllung des Auftrags Eigentum von Fritzmeier. Des Weiteren erhält Fritzmeier an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung geschuldet.

XV. Software, Quellcode

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Fritzmeier hinsichtlich von ihm angepasster Bestandteile der Software eine Dokumentation und den Quellcode einschließlich späterer Änderungen zu überlassen. Hierzu gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die Fritzmeier in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Software vorzunehmen. Soweit statt der Übergabe des Quellcodes eine Hinterlegung vereinbart wird, steht dem Auftraggeber ein unbedingter Herausgabeanspruch gegenüber der Hinterlegungsstelle zu. Im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind vom Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist Fritzmeier unverzüglich zuzusenden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, den Quellcode so zu gestalten, dass dieser dem Stand der Technik und den Vorgaben von Fritzmeier zum Erreichen der Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit entspricht.

(3) Die Einhaltung der Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit muss nicht nur bei der Erstellung, sondern auch beim Umgang mit Quellcode sichergestellt werden. Dazu zählen unter anderem: (i) Zugriffsregelung: nur berechnete Personen können Quellcode modifizieren; (ii) Einhaltung Change Management, also Änderungen am Quellcode nur nach definiertem Änderungsprozess; (iii) Sichere Systeme: Systeme, die den Programmcode speichern oder verarbeiten, müssen hinsichtlich ihrer Sicherheit überprüft werden; (iv) Trennung von Entwicklungs-, Test- und Produktivumgebungen.

XVI. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Fritzmeier und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München, Deutschland.